

Abschrift

19 O 234/15



Verkündet am 17.03.2017

Trappe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Vert.	Frist not.		NRV KSA	Mo:
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nis.
SB	13. APR. 2017			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zdA				Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 17.03.2017
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18.868,97 Euro nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 12.12.2015 Zug um Zug gegen Rückübereignung des VW Touareg
mit der Fahrzeugident.Nr. WVGZL... zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 545,06 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.12.2014 sowie weitere 5,- Euro sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 62,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.01.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 19%, die Beklagte 81 %.

Das Urteil ist jeweils vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte von der Beklagten aufgrund verbindlicher Bestellung vom 11.05.2012 ein gebrauchtes Kraftfahrzeug des Typs VW Touran 1,4 TSI, Erstzulassung 03.01.2011, Laufleistung: 15.650 km, zum Preis von 23.000,- Euro. In der Anlage zur Bestellung ist ausgeführt, dass das Fahrzeug einen reparierten Frontschaden hat. Der PKW wurde im Mai 2012 übergeben.

Das Fahrzeug hatte ursprünglich die Ehefrau eines der Geschäftsführer der Beklagten im Februar 2011 als Neufahrzeug erworben, die damit den Frontschaden verursacht hatte. Ab November 2011 bis zur Abmeldung am 09.03.2012 war es im Betrieb der Beklagten genutzt worden. Während dieses Zeitraumes fielen wegen der nachfolgenden Beanstandungen folgende Reparaturen an:

01. Dezember 2011 Beanstandung: ungewöhnliche Geräusche aus dem
Motorraum
Kilometerstand laut Rechnung: 9.301 km
Reparaturmaßnahme: Ersatz Wasserpumpe
Kosten der Reparatur in einer Fachwerkstatt: 441,60 Euro
26. Januar 2012 Beanstandung: lautes Klappern aus dem Motorraum
nach Kaltstart
Kilometerstand laut Rechnung: 12.949 km
Reparaturmaßnahme: neuer Kettenspanner, neuer
Nockenwellenversteller
Kosten der Reparatur in einer Fachwerkstatt: 1.089,71 Euro
07. Februar 2012 Beanstandung: Motor ruckelt beim Beschleunigen im kalten
Zustand
Kilometerstand laut Rechnung: 14.038 km
Reparaturmaßnahme: Software-Update
Kosten der Reparatur in einer Fachwerkstatt: 177,51 Euro

Die Klägerin brachte das Fahrzeug nach der Übergabe wegen verschiedener Reparaturen unter anderem zu der Beklagten in die Werkstatt. Am 21.07.2014 wurde ein Turboladerschaden festgestellt. Auch der Katalysator hatte keine Wirkung mehr und musste ebenso wie die Kühlmittelpumpe ausgetauscht werden. Am 26.11.2014 erhielt die Klägerin Kenntnis von der Fahrzeughistorie, aus der sich auch die in der Zeit von Dezember 2011 bis Februar 2012 durchgeführten Reparaturen ergeben. Mit vorgerichtlichem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 27.10.2015 focht die

Klägerin den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung unter Bezugnahme auf die Fahrzeughistorie an.

Die Klägerin behauptet, im Laufe der Zeit seien wiederholt Mängel an denselben Bauteilen aufgetreten, die Werkstattaufenthalte erforderlich gemacht hätten. Sie habe mehrfach mitgeteilt, dass abnormale Geräusche aus dem Motor und dem sicherheitsrelevanten Achs- bzw. Lenkungsbereich zu hören seien. Ihr sei das Fahrzeug jeweils nach Untersuchung zurückgegeben worden, ohne dass konkrete Angaben zum Schaden und zum Umfang der jeweils durchgeführten Reparaturen gemacht worden seien. Der Beklagten sei es nicht gelungen, die Mängel dauerhaft zu beseitigen. Wenn der Motor kalt gestartet werde, ruckele er. Es höre sich so an, als ob Metall auf Metall reibe. Spuren an dem Fahrzeug deuteten zudem darauf hin, dass das Fahrzeug einen Schaden gehabt habe, der eine Instandsetzung auf der Richtbank erforderlich gemacht habe und über den sie nicht aufgeklärt worden sei.

Anfang September 2016 habe sie das Fahrzeug in eine andere VW-Vertragswerkstatt gebracht. Dort sei festgestellt worden, dass die Steuerkette einen Defekt aufweise. Zur Reparatur dieses Mangels sei der Austausch der Nockenwelle erforderlich, der Kosten in Höhe von 2.000,- Euro verursache. Ihr sei noch die Kopie eines Berichts aus dem Handelsblatt vom 13.04.2012 überreicht worden, in dem Folgendes ausgeführt ist:

„Volkswagen hat im Zusammenhang mit Motorschäden bei einem der beliebtesten Benzinmotoren einen Produktionsfehler eingeräumt. Eine Rückrufaktion planen die Wolfsburger aber deswegen nicht. ...

Bei dem Fachmagazin „Auto Bild“ sind viele Beschwerden der Leser über Motorschäden an ihren Volkswagen-Modellen eingegangen, besonders betroffen ist der beliebte 1,4-Liter Benzindirekteinspritzer mit Turboaufladung. Jetzt hat sich VW erstmals dazu geäußert und einen Produktionsfehler eingeräumt.

Das Problem: Bei den Fahrzeugen mit unterschiedlicher Laufleistung war die Steuerkette übersprungen, ein mehrere tausend Euro teurer Motorschaden die Folge.

Die Kettenschäden bei dem mehr als zwei Millionen mal verkauften 1.4 TSI seien auf einen Produktionsfehler bei einem Zulieferer zurückzuführen, schreibt das Magazin.

Der Lieferant habe die Stanzwerkzeuge, mit denen die Löcher in den einzelnen Kettengliedern ausgestanzt werden, über die Verschleißgrenze hinaus verwendet.

Daher wären bei den betroffenen Bauteilen die Löcher nicht präzise genug ausgestanzt – die überstehenden Grate würden dann in der Folge zu einem „abrasiven Verschleißeintrag“ führen. Die Kette leiert aus, kostspielige Motorschäden können die Folge sein. ...

Das Problem war auch bereits vor den Artikeln der „Auto Bild“ in Wolfsburg bekannt.

„Wir haben in unserer eigenen Feldbeobachtung von diesen Einzelfällen erfahren“, so der VW-Sprecher. ...

Das Problem bei dem Problem: Ob in einem Auto eine fehlerhafte Steuerkette verbaut ist, kann erst festgestellt werden, wenn der Schaden bereits eingetreten ist. Daher empfiehlt VW, bei ersten Anzeichen (brennende Motorkontrollleuchte / rasselnden Geräuschen, besonders beim Kaltstart) schnellstmöglich in die Werkstatt zu fahren. ...“

Wegen dieser neuen Information hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 12.09.2016 erneut die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Sie meint, die Beklagte habe sie darüber aufklären müssen, dass an dem Fahrzeug bereits Probleme aufgetaucht seien, die auf eine fehlerhafte Steuerkette und damit auf einen Produktionsfehler von VW hinwiesen. Das Fahrzeug könne derzeit nicht gefahren werden, da ohne Austausch der Steuerkette ein Motorschaden drohe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 23.000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.05.2012 Zug um Zug gegen Rückübereignung des VW mit der Fahrzeugident.Nr. zu zahlen, sowie

festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 650,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.12.2014 aus 645,10 Euro sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 62,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.01.2015 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung und vertritt hierzu die Auffassung, die Klägerin hätte die Anfechtung innerhalb eines Jahres bis spätestens Ende November 2013 erklären müssen.

Die Beklagte bestreitet zudem bestreitet sie die Aktivlegitimation der Klägerin unter Hinweis auf einen zur Finanzierung des Kaufpreises abgeschlossenen Darlehensvertrag.

Die Beklagte vertritt die Rechtsauffassung, als Gebrauchtwagenhändlerin sei sie nicht verpflichtet gewesen, sich durch Einsichtnahme in eine zentrale Datenbank des KfZ-Herstellers Kenntnis von der Reparaturhistorie zu verschaffen. Sie habe keinen Anlass gehabt, Nachforschungen zu betreiben. Auch zu einer weiteren Aufklärung sei sie bei Abschluss des Kaufvertrages nicht verpflichtet gewesen, da das Fahrzeug nach den in der Zeit von Dezember 2011 bis Februar 2012 durchgeführten Reparaturen jeweils wieder vollständig in Ordnung gewesen sei.

Zu den unstreitig von ihr selbst im Jahr 2014 durchgeführten Reparaturen durch Austausch des Turboladers, des Katalysators und der Kühlmittelpumpe behauptet sie, dass der Klägerin jeweils ganz genau erklärt worden sei, welche Arbeiten durchgeführt worden seien. Auf vermeintliche Klappergeräusche im kalten Zustand sei sie von der Klägerin ohnehin nicht hingewiesen worden.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass das Fahrzeug aktuell dieselben Geräusche wie damals sowie einen Defekt an der Steuerkette habe. Mit Nichtwissen bestreitet sie zudem, dass die Steuerkette bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fehlerhaft gewesen sei. Zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses habe sie jedenfalls keine Kenntnis von einem Produktionsfehler an der Steuerkette gehabt.

Der Höhe nach müsse sich die Klägerin wegen Nutzung des Fahrzeuges Gebrauchsvorteile nach dem aktuellen Kilometerstand von 51.572 km anrechnen lassen.

Die Beklagte meint, der Feststellungsantrag könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Klägerin nicht Eigentümerin des Fahrzeuges sei und daher zur Eigentumsverschaffung bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrages außer Stande sei. Sie habe die Beklagte daher nicht wirksam in Annahmeverzug setzen können.

Die Widerklageforderung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von 175,01 Euro gemäß Rechnung vom 04.06.2014 für Mietwagenkosten anlässlich eines Werkstattaufenthalts in der Zeit vom 22.07. bis zum 29.07.2014, für den die Beklagte nur die ersten sieben Tage in Rechnung gestellt hat, aus einem Betrag in Höhe von 26,97 Euro, da die Klägerin den Mietwagen nicht vollgetankt zurückgegeben hatte, aus Kosten in Höhe von 443,12 Euro gemäß Rechnung vom 06.10.2014 für durchgeführte Wartungsarbeiten sowie aus einer Pauschale von 5,- Euro für die zweite Mahnung der offen stehenden Rechnungen, zu deren Begleichung die Beklagte die Klägerin mit vorgerichtlichem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 01.10.2015 erneut aufforderte.

Die Klägerin meint hierzu, sie habe die Mehrkosten für einen Mietwagen, die durch eine verzögerte Reparatur entstanden seien, nicht zu tragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen
und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug
genommen auf das Protokoll der Sitzung vom 24.06.2016.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der gezogenen Nutzungen Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeuges gemäß §§ 142 Abs. 1, 123 Abs. 1, 812 ff. BGB. Der Vertrag wurde durch Anfechtung der Klägerin vom 27.10.2015 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Die wechselseitig empfangenen Leistungen sind gemäß §§ 812 ff. BGB zurück zu gewähren.

1.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Sie ist unstreitig im Besitz des Originals der Zulassungsbescheinigung Teil II. Die Ausführungen der Beklagten zu einer angeblich mangelnden Aktivlegitimation wegen der Finanzierung des Fahrzeuges sind offensichtlich spekulativ ins Blaue hinein gemacht worden. Bereits aus dem von der Beklagten in Kopie beigebrachten Darlehensvertrag ergibt sich, dass die letzte Schlussrate am 01.06.2014 und damit weit vor Anfechtungserklärung und Klageerhebung zu zahlen war. Nachdem die Klägerin eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II zur Gerichtsakte gereicht hatte, hat die Beklagte ihr Vorbringen zur angeblich mangelnden Aktivlegitimation auch nicht wieder aufgegriffen und dadurch zu erkennen gegeben, dass sie diesen Einwand nicht weiter verfolgt.

3.

Die Anfechtungserklärung erfolgte nach Kenntniserlangung von der Fahrzeughistorie am 26.11.2014, aus der die Klägerin erstmals von den in der Zeit von Dezember 2011 bis Februar 2012 durchgeführten Reparaturen erfuhr, mit vorgerichtlichem

Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 27.10.2015 rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB.

4.

Es besteht ein Anfechtungsgrund. Die Beklagte hat die ihr bei Abschluss des Kaufvertrages obliegende Offenbarungspflicht nicht erfüllt. Bei einem Gebrauchtwagenverkauf müssen auch fachgerecht beseitigte Beschädigungen mitgeteilt werden, wenn sie für seine Kaufentscheidung oder zumindest für seine Preisvereinbarung von Bedeutung sind (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Auflage Rz 3158 ff., 4428 ff., 4445, 2973, 2974 jeweils m.w.Nw.).

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Beklagte selbst dann ungefragt und von sich aus hätte offenbaren müssen, dass das Fahrzeug in dem letzten halben Jahr vor Vertragsschluss bereits drei Mal infolge von Motorproblemen repariert worden ist, wenn diese Reparaturen jeweils erfolgreich gewesen sein sollten.

Denn das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages erst ca. 15 Monate alt und hatte eine Laufleistung, die in etwa der durchschnittlichen Laufleistung eines Jahreswagens entspricht. Bei einem derartigen Fahrzeug geht die Verkehrserwartung nicht davon aus, dass es bereits drei Mal infolge von Motorproblemen repariert werden musste. Der Kunde muss in einer derartigen Situation durch die Aufklärung des Verkäufers in die Lage versetzt werden, sich gegebenenfalls fachkundigen Rat dazu einzuholen, ob ein aufgetretener Mangel tatsächlich mit Erfolg beseitigt worden ist. Dies gilt hier vor allem deshalb, weil alle anlassgebenden Symptome für diese drei Reparaturen ein- und demselben technischen Problemkreis zuzuordnen waren. Dies hat auch der Geschäftsführer der Beklagten anlässlich seiner persönlichen Anhörung im Termin vom 24.06.2016 bei der Erörterung der Fahrzeughistorie selbst erkannt. Er hat hierzu erklärt: *„In der Summe hört sich das für mich immer nach demselben an, nämlich dass irgendwas mit dem Motor nicht rund läuft und dass der Geräusche macht.“* Auch seiner Einschätzung zufolge deuteten die Mangelsymptome auf Motorprobleme hin.

Wenn innerhalb eines halben Jahres ein Mangel aus ein und demselben technischen Problemkreis drei Mal auftritt, könnte dies indizieren, dass die durchgeführten Reparaturen nicht geeignet waren, die Ursache des Mangels vollständig zu beseitigen. In einer derartigen Situation ist der Verkäufer, der sich dieser Umstände bewusst ist, gehalten, den Kunden über die innerhalb von kurzer Zeit immer wieder auftretenden Mangelsymptome und die daraufhin veranlassten Reparaturmaßnahmen vollständig in Kenntnis zu setzen. Denn nur dadurch wird der Kunde in die Lage versetzt, selbst darüber zu entscheiden, ob er sich auf die bisherigen Reparaturbemühungen des Verkäufers verlassen möchte, ob er eine Überprüfung derselben veranlass, oder ob er von einer Kaufentscheidung Abstand

nimmt. Dies gilt umso mehr, wenn es sich – wie hier - um den für die Funktionsfähigkeit eines Fahrzeuges so zentral wichtigen Motor handelt. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass derartige Umstände sowohl für die Kaufentscheidung als auch für die Preisvereinbarung von Bedeutung sind.

Die Beklagte kann sich auch nicht dadurch entlasten, indem sie vorträgt, ein Gebrauchtwagenhändler sei nicht verpflichtet, von sich aus und ohne Anhaltspunkte Einsicht in die Reparaturhistorie zu nehmen. Darauf kommt es im vorliegenden Fall schon deshalb nicht an, weil die Beklagte selbst das Fahrzeug in dem maßgeblichen Zeitraum genutzt hatte und daher sowohl von den während dieser Zeit auftretenden Mangelsymptomen als auch von den mehrfach durchgeführten Reparaturen Kenntnis hatte.

Es kommt aus den vorgenannten Gründen auch nicht darauf an, ob die Beklagte bei Abschluss des Kaufvertrages aufgrund von Zeitungsberichten Kenntnis von möglichen Produktionsfehlern bei 1.4 TSI-Motoren hatte. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wäre dies lediglich ein zusätzlicher Umstand, der die Beklagte umso mehr dazu hätte veranlassen müssen, die Klägerin über die von ihr bereits durchgeführten Reparaturen, die genau diesem Problemkreis zuzuordnen sind, vollumfassend zu informieren. Es ist demnach unerheblich, dass es dem Gericht eher schwer fällt zu glauben, dass die Beklagte als VW-Vertragshändlerin keine Kenntnis von in den Printmedien bereits einen Monat zuvor öffentlich sogar hinsichtlich ihres Wirkungszusammenhanges dargestellten Motorproblemen bei 1,4 TSI-Motoren gehabt haben will.

5.

Der im Jahr 2015 entstandene Rückgewähranspruch ist nicht verjährt, §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1, 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

6.

Die jeweils empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren. Auch bei einer Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht muss sich der Käufer nach denselben Parametern, die bei einem schadensrechtlichen Ausgleich gelten, den gezogenen Nutzungsvorteil anrechnen lassen. Dabei ist keine Differenzierung zwischen vor und nach Aufdeckung der Täuschung gezogenen Nutzungen vorzunehmen (vgl. zu diesem Ansatz Reinking/Eggert, a.a.O. Rz 2204 a.E.).

Abzustellen ist daher auf den Brutto-Kaufpreis sowie auf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Restlaufleistung. Bei einem Fahrzeug des Typs VW 1,4 TSI dürfte unter den hier gegebenen Umständen noch eine Restlaufleistung von ca. 200.000 km zu erwarten sein. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Klägerin gefahrenen 35.922 km ergibt dies einen

Nutzugsvorteil von insgesamt 4.131,03 Euro, der von dem Bruttokaufpreis in Höhe von 23.000,- Euro abzuziehen ist. Es verbleibt danach ein von der Beklagten zu zahlender Betrag von 18.868,907 Euro.

Wegen des darüber hinaus gehenden Betrages war die Klage abzuweisen.

6.

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug, §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB.

7.

Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeuges in Annahmeverzug, §§ 293, 294, 295 BGB.

II.

Auf die Widerklage war die Klägerin zum Einen zur Zahlung des Entgelts für die durchgeführte Wartung in Höhe von 443,12 Euro zu verurteilen, §§ 631, 632 BGB. Kosten für den Mietwagen hält das Gericht nur im Umfang von drei Tagen für gerechtfertigt, das sind 3 x 21,01 Euro zzgl. MWSt, insgesamt 74,97 Euro. Innerhalb dieser Zeit dürften die in Rechnung gestellten Wartungsarbeiten durchzuführen gewesen sein.

Wegen der weitergehenden Mietwagenkosten war die Klage abzuweisen. Denn die Klägerin hat nicht für diejenigen zusätzlichen Kosten aufzukommen, die aufgrund von Mangelbeseitigungsmaßnahmen entstanden sind, die auf der Aufklärungspflichtverletzung der Beklagten beruhen. Hierbei handelt es sich nicht um gewöhnliche Erhaltungskosten im Sinne von §§ 819 Abs. 4, 292 Abs. 1 u. 2 994 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die Klägerin hat zudem 26,97 Euro Benzinkosten zu erstatten, da sie unstreitig ihrer vertraglichen Verpflichtung, den Mietwagen in vollgetanktem Zustand zurück zu geben, nicht nachgekommen ist.

Die Klägerin hat den auf die vorgenannten Positionen anfallenden Verzugszins ab Verzugsbeginn zu zahlen sowie Mahnkosten in Höhe von 5,- Euro und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gleichfalls infolge von Verzug.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Dr. Lashöfer

als Einzelrichterin